

Antrag auf

- Ausstellung
- Verlängerung

Antragsteller

Name, Vorname
Anschrift
Geburtsdatum und Ort
Staatsangehörigkeit
Telefon
E-Mail

- Jugendfischereischein
- Jahresfischereischein
- Fünfjahresfischereischein
- Zehnjahresfischereischein
- Fischereischein auf Lebenszeit
- Vierteljahresfischereischein

Mir wurde bereits ein Fischereischein

- erteilt
- versagt
- entzogen
- gegen mich ist KEIN Strafverfahren eingeleitet

Bitte beifügen: (entfällt beim Jugend- und Vierteljahresfischereischein)

- | | | |
|---|-----------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Fischereiprüfungszeugnis (Kopie) | | |
| <input type="checkbox"/> vorangegangener Fischereischein Nr.: | liegt bei | <input type="checkbox"/> entfällt |

Wird von der Behörde ausgefüllt:

- Versagungsgründe geprüft

Bestehen Bedenken gegen Erteilung ja nein

Listennummer des Fischereischeins: _____

Verwaltungsgebühr: _____ €

Fischereiabgabe: _____ €

Bezahlt:

Im Auftrag

Ich bestätige meine Angaben und den Empfang des Fischereischeins:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Zusätzlich für die Ausgabe von Vierteljahresfischereischeinen:

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragstellende, die Broschüre „Das Angeln mit Vierteljahresfischereischein im Freistaat Thüringen“ ausgehändigt bekommen zu haben und versichert gleichzeitig nach den darin enthaltenen Hinweisen zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt Zum Jugendfischereischein und Fischereischeinen für Erwachsene

Grundlage

Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) vom 18. September 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVB 1.) Nr. 10, Seite 315.

Grundsätzliches

Jeder der den Fischfang ausübt muss einen Fischereischein bei sich führen.

Die Ausstellung des Fischereischeines erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeverwaltung des Wohnortes.

Der Fischereischein bezieht sich immer auf das Kalenderjahr (vom 01. Januar bis 31. Dezember) unabhängig vom Ausstellungsdatum.

Wer den Fischfang in einem Gewässer ausübt, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss einen Fischereierlaubnisschein vom Fischereiberechtigten oder Pächter bei sich führen.

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts, d.h. ohne Erlaubnis des Fischereihabers oder Fischereipächters entweder fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, begeht Fischwilderei (§ 293 Strafgesetzbuch).

Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Derjenige, der einen Erlaubnisschein zwar besitzt, diesen bei einer Kontrolle jedoch nicht bei sich führt oder aus Verlangen nicht vorzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Thüringer Fischereigesetz. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Kinder und Jugendliche

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche von der Fischereiprüfung befreit.

Der Fischereischein wird als Jugendfischereischein erteilt, wenn das 8. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet ist.

Der Inhaber eines Jugendfischereischeins (vom 8. bis 14. Lebensjahr) darf die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausführen.

Kosten der Fischereischeine

Fischereischeinart	Kosten
Jugendfischereischein	10,00 €
Jahresfischereischein	17,50 €
Fünfjahresfischereischein	37,00 €
Zehnjahresfischereischein	58,00 €
Fischereischein auf Lebenszeit	220,00 €
Vierteljahresfischereischein	19,00 €